

MERKBLATT
Regeln zu Hebebühnen
WEF 2027

Regel (Art. 15 Abs. 3 Reglement TP WEF):

Auf öffentlichen Flächen im Kernbereich ist die Verwendung von Hebebühnen, welche das Ausfahren von Armen/Stützen bedingen, verboten.

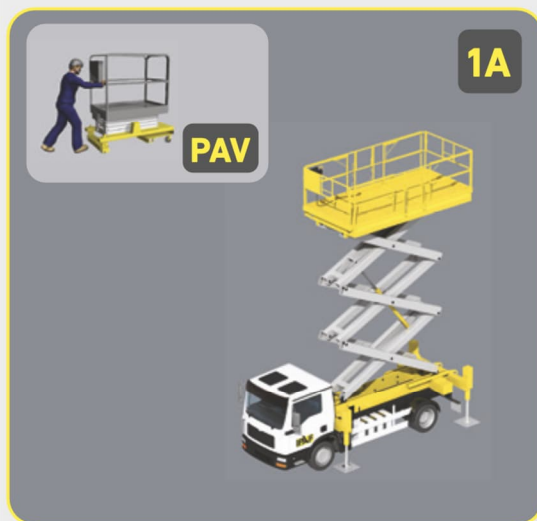
Empfehlung: Auf die in den Vorjahren noch geltende Einschränkung in Bezug auf Verbrennungsmotoren wird sistiert, solange alternativ betriebene Maschinen aus technischen Gründen im Davoser Winter nicht verlässlich eingesetzt werden können. Die Gemeinde begrüsst aber nach wie vor, wenn auf Verbrennungsmotoren verzichtet werden kann.

Im Detail: Welche Hebebühnen sind erlaubt?

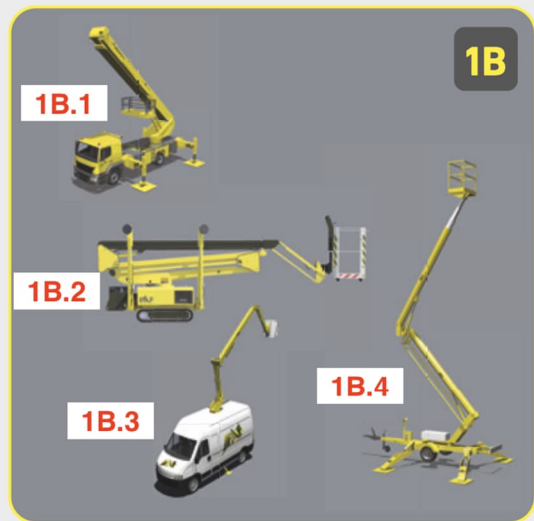
Gemäss der International Powered Access Federation (IPAF) gibt es folgende Kategorien von Hebebühnen resp. "Mobile Hubarbeitsbühnen (MEWP)" (vgl. www.ipaf.org):

MOBILE HUBARBEITSBÜHNEN (MEWP)

STATISCH VERTIKAL



STATISCH BOOM



MOBIL VERTIKAL



MOBIL BOOM



In nachfolgender Tabelle wird erläutert, welche dieser Kategorien unter das Verbot fallen und welche erlaubt sind:

Kategorie	Zulassung
STATISCH VERTIKAL (1A) Senkrecht-Personenlifte (mit Stützen) Push Around Vertical (PAV) Handverschiebbare Arbeitsbühnen	Typ 1A ist erlaubt PAV erlaubt
STATISCH BOOM (1B) Selbstfahrende Auslegearbeitsbühnen mit Stützen, Anhänger- und LKW-Hubarbeitsbühnen	Typ 1B.1 erlaubt. Stützen/Ausleger sind so platzsparend wie möglich zu platzieren und dürfen den Verkehr nicht behindern. Typ 1B.2 nicht erlaubt (die Stützen nehmen zu viel Platz ein) Typ 1B.3 erlaubt. Stützen/Ausleger sind so platzsparend wie möglich zu platzieren und dürfen den Verkehr nicht behindern. Typ 1B.4 nicht erlaubt (die Stützen nehmen zu viel Platz ein)
MOBIL VERTIKAL (3A) Scherenarbeitsbühnen und Senkrecht-Personenlifte (von oben verfahrbar)	Typ 3A erlaubt
MOBIL BOOM (3B) Selbstfahrende Gelenk- und Teleskoparbeitsbühnen (von oben verfahrbar)	Typ 3B erlaubt